

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **für die Betriebsleitungen des Eigenbetriebes Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Kassel**

Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel hat in seiner Sitzung vom 26.03.2002 mit Zustimmung der Betriebskommission vom 22.03.2002 folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitungen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Betriebsführung**

- (1) Die Betriebsführung obliegt den Betriebsleitungen im Rahmen des Eigenbetriebesgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern bzw. Betriebsleiterinnen. Ein Betriebsleiter bzw. eine Betriebsleiterin ist für den Bereich der Jugend- und Gästehäuser, der zweite Betriebsleiter bzw. die zweite Betriebsleiterin für den Tierpark Sababurg zuständig. Für beide Bereiche wird je ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt.

### **§ 2**

#### **Vertretung des Betriebes**

- (1) Der jeweilige Betriebsleiter bzw. die jeweilige Betriebsleiterin vertritt für seinen/ihren Geschäftsbereich den Landkreis in den Angelegenheiten des Betriebes, die nach den Bestimmungen der Satzung nicht der Entscheidung des Kreistages obliegen.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Betriebes, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den Betriebsleitern oder den Stellvertretern abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des Landkreises versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Kreisausschuss öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.

- (5) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber dem jeweiligen Betriebsleiter oder jeweiligen Betriebsleiterin bzw. der jeweiligen Stellvertretung.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Betriebsleitungen**

- (1) Die Betriebsleitungen leiten den Betrieb aufgrund der Beschlüsse des Kreistages und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihnen obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie haben den Betrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitungen haben die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten.

### **§ 4**

#### **Weisungsbefugnis**

Die Betriebsleitungen sind für alle Beschäftigten ihres Geschäftsbereiches, im Vertretungsfall auch für die Bediensteten des zu vertretenden Geschäftsbereiches, weisungsbefugt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 07.12.2000 außer Kraft gesetzt.

Kassel, den 26.03.2002

Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel

gez.

Dr. Udo Schlitzberger  
(Landrat)